



## Erholungs- und Gesundheitsverordnung

### Promulgationsklausel

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Begründend stützt sich der Gemeinderat auf sicherheitspolizeiliche Bedenken und eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat in der Sitzung vom 09. September 2020 gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung LGBl. Nr. 36 /2001 idgF nachstehende

### **Ortspolizeiliche Verordnung**

beschlossen, um die Lebensqualität der Einheimischen zu stärken, den Zustand des Wohlbefindens vgl. (WHO 1946- Definition Gesundheit) für unsere Gäste zu erhöhen und damit der Erholung deutlich zu dienen.

### **§ 1 Alkoholverbot**

Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in den Planbeilagen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Zonen I bis IV farblich dargestellt sind, ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Zeitraum von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten.

Hievon ausgenommen sind:

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke

- a) in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten
- b) im Rahmen und im Umfang öffentlicher Veranstaltungen, die nach den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes genehmigt werden in diesem Zeitraum im öffentlichen Bereich
- c) während Traditionsveranstaltungen (Platzkonzerte oder Ähnliches)

## **§ 2 Ausschank- und Verabreichungsverbot**

Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in den Planbeilagen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Zonen I bis IV farblich dargestellt sind, sind Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten ab 23.00 Uhr im Winter und 24.00 Uhr im Sommer bis 06.00 Uhr verboten.

Hievon ausgenommen ist:

Der Konsum und die Mitnahme von Getränken aller Art und Speisen:

- a) im Rahmen und im Umfang öffentlicher Veranstaltungen, die nach den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes genehmigt werden in diesem Zeitraum im öffentlichen Bereich
- b) bei offiziellen Fußballspielen am Freizeitpark

## **§ 3 Schischuhverbot**

Auf den in den Planbeilagen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, als Zonen I und II farblich dargestellten Straßen, Wege und Plätze ist das Gehen mit Hartschalenschuhen (Schischuhe oder Ähnliches), sowie das offene Tragen von Schiern, Schistöcken und Snowboards im Zeitraum vom 01. Dezember bis 15. April täglich von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

Hievon ausgenommen ist:

- a) Das Tragen erwähnter Schiausrüstung zum Zwecke des Ein- und Aussteigens bzw. des Be- und Entladens bei Kraftfahrzeugen, bei Gästen im Nahbereich ihrer Unterkunft.

## **§ 4 Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist diese gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Anlage: Planunterlage zu Verordnung (graphische Darstellung Verbotszonen)**

Die Bürgermeisterin



MMag. Monika Wechselberger

**Hinweis:**

Diese Verordnung wurde vom 19.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 kundgemacht.  
In offener Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.